

Nachhaltige Stadtentwicklung und energetische Stadt- sanierung im Rahmen des Programms des Freistaates Thüringen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2021 bis 2027

Mit den Zuwendungen aus dem EFRE sollen die zentralen Orte Thüringens als vitalisierende Impulsgeber und infrastrukturelle Ankerpunkte für ihr jeweiliges Umland weiterentwickelt und gestärkt werden. Mit Blick auf die lokalen Herausforderungen, Chancen und Entwicklungsbedarfe konzentriert sich die Förderung orientiert an der Neuen Leipzig Charta auf die Schwerpunkte „Gerechte Stadt“, „Grüne Stadt“ und „Produktive Stadt“. Damit sollen die zentralen Orte als Wohn-, Wirtschafts-, Sozial-, Bildungs- und Kulturstandort unterstützt und die ökologischen und energetischen Bedingungen verbessert werden.

1. Rechtsgrundlagen

Für die EFRE-Förderung finden die Regelungen der Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, die im Folgenden programmspezifisch angepasst oder ergänzt werden. Die Bestimmungen der einschlägigen Strukturfondsverordnungen (siehe Nummer 1.3 ThStBauFR) in der jeweils geltenden Fassung sind vorrangig anzuwenden, sofern diese nicht den Förderbestimmungen der ThStBauFR entsprechen.

Die Grundlage bildet das EFRE-Programm 2021-2027 Thüringen. Die Förderung erfolgt gemäß den im Programm verankerten Schwerpunkten und adressiert folgende, in der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 definierte Spezifische Ziele (SZ):

- Förderung von Energieeffizienz und Reduzierung von Treibhausgasemissionen (SZ 2.1)
sowie
- Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit in städtischen Gebieten (SZ 5.1).

2. Gegenstand der Förderung

Gemäß dem EFRE-Programm 2021-2027 Thüringen umfasst die Förderung die Entwicklung und Umsetzung baulicher, infrastruktureller und energetischer Vorhaben zur Behebung städtebaulicher, demografischer, wirtschaftlicher, ökologischer, kultureller und sozialer Problemlagen in den zentralen Orten des Freistaats.

2.1 Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und Verringerung von Treibhausgasemissionen

Gefördert werden investive Vorhaben zur Energieeffizienzsteigerung sowie Vorhaben zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen.

Hierzu zählen insbesondere:

2.1.1 Vorhaben zur Energieeffizienzsteigerung in öffentlichen Gebäuden durch

- Verbesserung der Gebäudehülle,
- Erneuerung und Optimierung der Beheizung, Kühlung oder Lüftung und Beleuchtungstechnik als integraler Bestandteil von Energieeffizienzmaßnahmen,
- Einbau intelligenter Gebäude- und Regelungstechnik und
- Integration energieeffizienter Technologien und erneuerbarer Energien, zum Beispiel Wärmegewinnung aus Solarthermie oder über Wärmepumpen aus Luft, Wasser oder Boden.

Die Gebäude müssen sich im Eigentum des Freistaates Thüringen, von Kommunen oder deren Zusammenschlüssen, gemeinnützigen Bildungsträgern oder weiteren juristischen Personen des öffentlichen Rechts befinden, die darin dauerhaft oder langfristig öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

Die Maßnahme umfasst nur Vorhaben zur Verbesserung der Energieeffizienz in Nichtwohngebäuden.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt auf Grundlage folgender Auswahlkriterien:

- Vorhaben ist abgeleitet aus dem integrierten Stadtentwicklungskonzept,
- Vorhaben leistet einen Beitrag zur Energieeffizienzsteigerung und Reduzierung der Treibhausgasemissionen

und/oder

- Vorhaben steigert den Anteil der erneuerbaren Energien in Gebäuden,
- Nachhaltigkeit:
 - Durchführung Klimaverträglichkeitsprüfung,
 - Vorhaben entspricht dem Stand der Technik,
 - die geltenden energetischen Gebäudeenergiestandards werden überschritten,
 - sparsamer Ressourcenverbrauch und Verwendung nachhaltiger Baustoffe (kein Ausschlusskriterium).

2.1.2 Vorhaben zur Entwicklung intelligenter Energiesysteme, Netze und Speichersysteme auf lokaler Ebene durch

- Neubau und Optimierung bestehender Wärmenetze,
- erneuerbare Erzeugungsanlagen für Wärme an Wärmenetzen als Teil einer Gesamtstrategie zur teilweisen oder vollständigen Substituierung fossiler Brennstoffe,
- Auskopplung von Abwärme für die Nutzung in Wärmenetzen,
- Anlagen zur optimierten Wärmenutzung aus Wärmenetzen und
- Digitalisierung des Erzeugungs- und Verbrauchsmanagements.

Es sollen insbesondere Quartiers- und Netzanpassungsmaßnahmen gefördert werden. Wärmeerzeugungsanlagen können nur dann gefördert werden, wenn sie Teil einer örtlichen Gesamtstrategie zur teilweisen oder vollständigen Substituierung fossiler Brennstoffe sind bzw. wenn sie auf überwiegender Basis erneuerbarer Energien arbeiten (z. B. Großwärmepumpen oder Solarthermieranlagen). Als Teil einer solchen Strategie können auch Investitionen in den Ersatz oder die Reduzierung von fossilem Gas in bestehenden Fernwärmesystemen durch erneuerbare Energien, Abwärmenutzung oder durch Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz gefördert werden. Die Investitionen stehen dabei immer im Zusammenhang mit der Sanierung und Modernisierung der Wärmenetze. Ebenso sollen iHAST-Systeme gefördert werden.

Gefördert werden auch Vorhaben mit Demonstrationscharakter im Sinne von innovativen, auf erneuerbaren Energien bzw. Abwärme basierenden Wärmesystemen. Dabei geht es um eine intelligente, energieeffiziente Verknüpfung von Netzen und Erzeugungsquellen.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt auf Grundlage folgender Auswahlkriterien:

- Vorhaben ist abgeleitet aus dem integrierten Stadtentwicklungskonzept,
- Vorhaben leistet einen Beitrag zur Energieeffizienzsteigerung und Reduzierung der Treibhausgasemissionen

und/oder

- Vorhaben schafft zusätzliche Betriebskapazitäten zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien,
- Nachhaltigkeit:
 - Durchführung Klimaverträglichkeitsprüfung,
 - Vorhaben entspricht dem Stand der Technik,
 - sparsamer Ressourcenverbrauch und Verwendung nachhaltiger Baustoffe (kein Ausschlusskriterium).

2.2 Maßnahme zur nachhaltigen Stadtentwicklung

Gefördert werden investive und nicht investive Vorhaben im Rahmen der integrierten Stadtentwicklung zur Aufwertung von Stadtquartieren und Schaffung attraktiver Lebens- und Wirtschaftsbedingungen in zentralen Orten Thüringens auf der Grundlage integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte.

Hierzu zählen

- als Reaktion auf die demografische Entwicklung:
 - Anpassungen öffentlicher, kultureller und sozialer Infrastrukturen,
 - strukturwirksame städtebauliche Vorhaben zur Schaffung attraktiver Lebens-, Mobilitäts- und Wirtschaftsbedingungen,
 - Vorhaben zur Erhöhung der Barrierefreiheit in öffentlichen Infrastrukturen,
 - nichtinvestive Vorhaben zur Stabilisierung und Belebung des Geschäftsumfeldes von Handel und Gewerbe durch Aktivierung bürgerschaftlichen Engagements,
- als Reaktion auf die klimatische Entwicklung:
 - Vorhaben zur Verbesserung der Stadtökologie, zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung,
 - Vorhaben zur Revitalisierung von Brachflächen in den Städten. Die Grundstücke müssen sich im kommunalen Eigentum befinden.

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung kommen in der Stadtentwicklung wachsende Bedeutung zu. Diesbezügliche Vorhaben können sich auf Gebäude, Freiflächen, technische Anlagen oder Infrastrukturen beziehen. Hierzu zählen beispielsweise die Verbesserung des Wärme- und Regenwassermanagements oder Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen. Durch den Einsatz nachwachsender Rohstoffe kann der Energiebedarf für die Herstellung und Entsorgung von Baustoffen gesenkt werden und somit ein erheblicher Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zum Klimaschutz geleistet werden.

Die EFRE-Förderung soll durch geeignete Maßnahmen (zum Beispiel Wettbewerbe, Öffentlichkeitsarbeit, Priorisierung und/oder Sonderförderung) zur Unterstützung der Ziele der Holzbau-Initiative des Landes beitragen.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt auf Grundlage folgender Auswahlkriterien:

- Vorhaben ist abgeleitet aus dem integrierten Stadtentwicklungskonzept,
- Vorhaben leistet einen Beitrag zur Beseitigung von städtebaulichen Missständen,
- Vorhaben leistet einen Beitrag
 - zur Steigerung der Attraktivität der Stadt als Wohn- und Wirtschaftsstandort oder
 - zur Unterstützung der Kommune bei der Überwindung negativer Folgen des demografischen Wandels oder
 - zur Verbesserung der Stadtökologie, des Klimaschutzes oder zur Klimaanpassung oder
 - zur Nutzbarmachung von Brachflächen,
- Nachhaltigkeit:
 - Durchführung Klimaverträglichkeitsprüfung,
 - sparsamer Ressourcenverbrauch und Verwendung nachhaltiger Baustoffe (kein Ausschlusskriterium).

Bei Erfüllung der Auswahlkriterien können weitere Vorhaben gefördert werden. Vorrangig sollen dabei auch überregional wirkende bzw. interkommunal ausgerichtete Vorhaben berücksichtigt werden.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1** Die Förderung konzentriert sich auf zentrale Orte in Thüringen. Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden, die zu Beginn der Förderperiode zentrale Orte nach dem Thüringer Landesentwicklungsprogramm und den Regionalplänen sind.
- 3.2** Alle baulichen Vorhaben, die von den städtischen Behörden oder Selbstverwaltungsgremien ausgewählt werden und sich um eine EFRE-Förderung bewerben, müssen mit dem integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept (ISEK) in Einklang stehen. Dabei können EFRE-Fördervorhaben sowohl innerhalb von festgelegten städtebaulichen Gesamtmaßnahmen nach BauGB als auch außerhalb von solchen in zentral oder peripher gelegenen Stadtquartieren angesiedelt sein.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen für energetische Vorhaben

- 4.1** Eine Förderung energetischer Vorhaben aus dem EFRE ist dann angebracht, wenn ein echter Mehrwert besteht, das heißt, wenn ein Ergebnis angestrebt wird, das über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht, sinnvoll nationale Förderprogramme ergänzt, möglichst eine Vorbildfunktion erfüllt und damit zur Nachahmung anregt oder eine hohe Effektivität und sparsamen Ressourcenverbrauch verspricht. Bei investiven Vorhaben ist eine Bestandsaufnahme vor Interventionsbeginn vorzunehmen und die Zielerreichung in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 4.2** Handelt es sich bei der Förderung um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), richtet sich die Höhe der Förderung (Subventionswert) nach den Bestimmungen der Verordnungen (EU) Nr. 651/2014 und den Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.3** Bei der Förderung energetischer Vorhaben sind die einschlägigen Kriterien der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (2022/C 80/01) in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Im Bewilligungsantrag muss dargelegt werden, dass zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der erwarteten Energieeinsparung den Regeln der Technik entsprechende Berechnungsverfahren angewandt wurden. Bei energetischen Sanierungsmaßnahmen an Gebäuden ist die Energiebilanz vor und nach der Investition anhand eines Energieausweises nachzuweisen. Fachliche Details werden gesondert geregelt. Die Thüringer Energie- und GreenTech-Agentur (ThEGA) fungiert hierbei als zentraler unabhängiger Dienstleister des Landes bei der Umsetzung der EFRE-Förderung. Die entsprechenden Berechnungen und Nachweise sind deshalb vor der Einreichung des Bewilligungsantrages bei der Bewilligungsbehörde der ThEGA vorzulegen und mit dieser abzustimmen. Mit dem Bewilligungsantrag sind der Prüfvermerk der ThEGA sowie der Beihilfeprüfvermerk einzureichen.

5. Auswahlverfahren – Wettbewerbsverfahren

- 5.1** Die Auswahl der Fördervorhaben in der EFRE-Förderung erfolgt grundsätzlich im Zuge eines vorhabenbezogenen Wettbewerbsverfahrens. Um am Auswahlverfahren teilzunehmen, ist ein Wettbewerbsbeitrag mit einer Vorhabensbeschreibung elektronisch im EFRE-Portal 21-27 (<https://thueringer-foerderportal.eu/>) einzureichen. Die hierfür geltenden Regularien werden im Rahmen von Wettbewerbsaufrufen bekanntgegeben.
- 5.2** Die Entscheidung über die Vorhabenauswahl trifft eine Jury, die vom Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) berufen wird und die eingereichten Vorhabenbeschreibungen auf der Grundlage einer gutachterlichen Bewertung als förderwürdig einschätzt. Im Anschluss an die Juryentscheidung werden die teilnehmenden Kommunen schriftlich über das Ergebnis informiert.

Mit der Mitteilung einer positiven Wettbewerbsentscheidung sind die ausgewählten Kommunen berechtigt, für ihre geplanten Vorhaben die Förderung beim Thüringer Landesverwaltungsamt zu beantragen. In der Mitteilung kann eine Frist für die Einreichung des Bewilligungsantrags festgesetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Buchführungscode

Nach Artikel 74 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i VO (EU) Nr. 2021/1060 muss sichergestellt werden, dass alle Finanzvorgänge im Zusammenhang mit dem Vorhaben entweder in einer getrennten Buchführung erfasst werden oder dass ein geeigneter Buchungscode verwendet wird.

6.2 Liste der Vorhaben

Die Zuwendungsempfänger erklären sich mit der Offenlegung der erhaltenen Förderung einverstanden (Artikel 49 Absatz 3 VO (EU) Nr. 2021/1060).

6.3 Übertragung der Rechte auf die Europäische Union

Der Zuwendungsempfänger stellt auf Ersuchen der Bewilligungsbehörde Exemplare seiner Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterialien den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union zur Verfügung und räumt ihnen eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung dieses Materials ein. Er erteilt ihnen das Recht zur internen Verwendung, einschließlich des Rechts der ganz oder teilweisen Reproduktion auf jede Weise und in jeder Form sowie das Recht zum Kopieren. Er erteilt das Recht die Materialien den Organen und Agenturen der Union und den Thüringer Behörden im Sinne der VO (EU) 2021/1060 und ihren beauftragten Stellen zur Verfügung zu stellen sowie unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel der Öffentlichkeit zu übermitteln (Artikel 49 Absatz 6 in Verbindung mit Ziffer 2 Anhang IX VO (EU) Nr. 2021/1060).

7. Ergänzende Verfahrensbestimmungen

Alle Unterlagen für Vorhaben der EFRE-Förderung sind grundsätzlich über das EFRE-Portal 21-27 (<https://thueringer-foerderportal.eu/>) elektronisch einzureichen.

Unvollständige Förderanträge sind nach schriftlicher Aufforderung seitens der Bewilligungsbehörde durch die Antragsteller innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist zu vervollständigen. Bei einem Überschreiten dieser Frist kann der Antrag abgelehnt werden.

8. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Programmbekanntmachung tritt am 1. März 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.